

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2015

Nr. 2015/1883

KR.Nr. I 0159/2015 (DDI)

Interpellation Johannes Brons (SVP, Schönenwerd): Vertrauliche und anonyme Geburt im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Innett kürzester Zeit wurden beim neu geschaffenen Babyfenster in Olten bereits zwei gesunde Babys abgegeben und damit wahrscheinlich deren Leben gerettet.

Babyfenster sind zweifellos eine Erfolgsgeschichte für verzweifelte Mütter, denn insgesamt wurden in der Schweiz bisher 13 Babys abgegeben (9 in Einsiedeln, 2 in Olten und 2 in Bern) und damit gerettet. Gleichzeitig gilt es jedoch, weitere Alternativen anzubieten und hier drängt sich z.B. die „vertrauliche Geburt“ geradezu auf.

Bei einer sogenannt „vertraulichen Geburt“ kann die Frau nach einer unerwünschten oder verdrängten Schwangerschaft in einem Spital entbinden und das Kind zur Adoption freigeben. Im Unterschied zur „anonymen Geburt“ gibt sie ihre Identität nach der Entbindung bekannt. Die Angaben werden diskret in einem Umschlag abgelegt. Die Geburt wird nicht öffentlich gemacht und der Vater des Kindes wird nicht informiert.

Kaum eine Frau weiss heute, dass sie in einer Notlage eine „vertrauliche Geburt“ oder aber auch eine „anonyme Geburt“ wählen könnte. Die vertrauliche Geburt wird in der Not Mutter und Kind gerechter, als die Abgabe des Kindes in einem Babyfenster.

Bei der „vertraulichen Geburt“ wird der Mutter im Spital und danach ein weitgehender Datenschutz gewährt. Trotzdem sind ihre Daten erfasst, das Kind kann seine Herkunft später erfahren.

Bei der „anonymen Geburt“ werden keinerlei Angaben hinterlassen, das Kind kann seine Eltern also nicht ausfindig machen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Braucht es im Kanton Solothurn für eine „vertrauliche und/oder anonyme Geburt“ eine Gesetzesänderung?
2. Funktioniert die „vertrauliche und/oder anonyme Geburt“ im Kanton Solothurn auch schon heute so, wie dies im Kanton Bern der Fall ist? Wenn Nein, was müsste sich ändern?
3. Wie steht der Regierungsrat einer „vertraulichen und/oder anonymen Geburt“ gegenüber?
4. Wie schätzt der Regierungsrat den Wissensstand in der Bevölkerung bezüglich der „vertraulichen und/oder anonymen Geburt“ ein?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss Art. 122 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts Sache des Bundes. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) regelt zusammen mit der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) die Belange des Personenrechts. Jede Geburt ist beim zuständigen Zivilstandsamt zu melden, es besteht eine Meldepflicht. Wird ein Kind in einem Spital oder in einer ähnlichen Einrichtung geboren, so obliegt diese Pflicht primär der Leitung der Einrichtung. Bei Geburten, welche nicht in einer Einrichtung erfolgen, obliegt die Meldepflicht den Eltern bzw. jeder bei der Geburt anwesenden Person (vgl. Art. 34 ZStV).

Bei einer vertraulichen Geburt werden mindestens die Personalien der Mutter zusammen mit jenen des Neugeborenen beim Zivilstandsamt gemeldet und das Kind wird zur Adoption freigegeben. Eine Gesetzesverletzung findet nicht statt.

Bei einer anonymen Geburt fehlen die Angaben sowohl über die Mutter als auch über den Vater. Zumindest die Meldepflicht im Sinne der korrekten Angaben der Personalien wird verletzt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Braucht es im Kanton Solothurn für eine „vertrauliche und/oder anonyme Geburt“ eine Gesetzesänderung?

Der Bund regelt den Rahmen einer vertraulichen und/oder anonymen Geburt abschliessend. Der Kanton Solothurn hat demnach keine gesetzgeberischen Kompetenzen.

Der Bundesrat ist in seiner Antwort vom 4. September 2013 auf die Interpellation „Vertrauliche Geburt als Unterstützung für Schwangere in Not und als Alternative zu Babyfenstern“ (Nr. 13.3418 vom 11. Juni 2013) zum Schluss gekommen, dass unter der bestehenden Gesetzeslage vertrauliche Geburten möglich sind und eine gesetzgeberische Anpassung nicht erforderlich ist. Es wäre hingegen zu prüfen, ob künftig nicht auch eine Möglichkeit zur anonymen Geburt geschaffen werden könnte, da hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Funktioniert die „vertrauliche und/oder anonyme Geburt“ im Kanton Solothurn auch schon heute so, wie dies im Kanton Bern der Fall ist? Wenn Nein, was müsste sich ändern?

Ob ein Spital oder eine ähnliche Einrichtung das Angebot der vertraulichen Geburt anbieten will, ist im Rahmen der gesetzlich bestehenden Grundlagen Sache der Leistungserbringer.

Die Solothurner Spitäler AG (soH) prüft zurzeit die Einführung der vertraulichen Geburt, während für das Angebot der anonymen Geburt aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen keine Vorkehrungen getroffen werden. Zur Einführung der vertraulichen Geburt müssen insbesondere folgende Bereiche geklärt werden: Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen des EDV-Systems (muss/kann ein Aliasname verwendet werden), Finanzierungsfragen (Kostenübernahme durch Krankenversicherer), Interne Prozessregelung im Zusammenhang mit der Meldepflicht der soH

gemäss Art. 34 ZStV. Falls die soH das Angebot der vertraulichen Geburt realisiert, wird sie dies im Sinne der Sicherheit für Mutter und Kind aktiv kommunizieren.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie steht der Regierungsrat einer „vertraulichen und/oder anonymen Geburt“ gegenüber?

Wir begrüssen die Absicht der soH zur Schaffung des Angebots der vertraulichen Geburt. Die vertrauliche Geburt bietet Frauen in Not die Möglichkeit, ihr Kind medizinisch begleitet zu gebären. Gleichzeitig kann die Frau die nötige Hilfe für sich selbst durch geschulte Fachleute erhalten, sowohl in medizinischer als auch in psychosozialer Hinsicht.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ermöglichung anonymer Geburten ist Sache des Bundes.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie schätzt der Regierungsrat den Wissensstand in der Bevölkerung bezüglich der „vertraulichen und/oder anonymen Geburt“ ein?

Ob mit der vertraulichen Geburt tatsächlich alle Schwangeren in Not erreicht werden, können wir nicht beurteilen. Wir gehen aber davon aus, dass die verschiedenen Beratungsstellen Schwangere in Notsituationen fachlich kompetent unterstützen und mit ihnen ihre persönliche Situation evaluieren sowie ihnen die möglichen Alternativen aufzeigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt
Solisthurner Spitaler AG (soH)
Amt für soziale Sicherheit
Beauftragte für Information und Datenschutz
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat